

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:

Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche

– Kfz-Zulassungswesen
– Führerscheinwesen (Neuantrag)
– Finanzverwaltung
– Wasserrecht
– Gesundheitswesen,

für welche folgende Servicezeiten gelten:

Montag–Freitag 7.30–12.00 Uhr
nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Montag–Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de

E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr

in dringenden Fällen:

Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr

Einwohnermelde- und Passamt:

Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr,
14.00–16.00 Uhr

Mi. 08.00–12.00 Uhr

Do. 08.00–12.00 Uhr

14.00–18.00 Uhr

Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 19

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 11. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

- 94 **21. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am Dienstag, den 14.05.2019**
- 95 **Abfuhrtermine ab Juni 2019 für die Restmüll-, Bioabfall-, Papiertonnen sowie den Gelben Sack**
- 96 **Feiertagsverlegungen im 2. Halbjahr 2019 für die Leerung der Restmüll- und Biotonnen**
- 97 **Sondermüll-Aktionstage im 2. Halbjahr 2019**
- 98 S **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);** Baugenehmigung für die Errichtung von vier Reihenhäusern und eines Carports mit vier Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 895/41, Gemarkung Weißenburg, Alte Weimersheimer Straße, 91781 Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 94 **21. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen am Dienstag, den 14.05.2019**

Am Dienstag, den 14.05.2019, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., eine Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Gebietsbetreuung „Naturverträglicher Steinabbau im südlichen Frankenjura“: Präsentation aktueller Sachstandsbericht – Gebietsbetreuer Herr Geyer
2. Änderung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal bei Langenaltheim
3. Sachstandsbericht zur Abfallbilanz 2018 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
4. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

- 95 **Abfuhrtermine ab Juni 2019 für die Restmüll-, Bioabfall- und Papiertonnen sowie den Gelben Sack**

Der Abfuhrkalender kann unter www.landkreis-wug.de/abfuhrkalender als Online-Kalender zum Ausdrucken und als digitaler Kalender (ICS) heruntergeladen werden. Außerdem stehen alle Termine in der AbfallApp (*siehe Tageszeitung vom 11./12.05.2019*).

- 96 **Feiertagsverlegungen im 2. Halbjahr 2019 für die Leerung der Restmüll- und Biotonnen**

Aufgrund von Feiertagen kommt es im Verlauf des Jahres zu folgenden Verschiebungen bei der Abfuhr der Restmüll- und Biotonnen (*siehe Tageszeitung vom 11./12.05.2019*).

- 97 **Sondermüll-Aktionstage im 2. Halbjahr 2019**

(*siehe Tageszeitung vom 11./12.05.2019*)

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 98 S **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);** Baugenehmigung für die Errichtung von vier Reihenhäusern und eines Carports mit vier Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 895/41, Gemarkung Weißenburg, Alte Weimersheimer Straße, 91781 Weißenburg i. Bay.

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 03.05.2019, Az. BA 9/2019, wurde Herrn Markus Gegg, Bieswang, Max-Klemm-Straße 5, 91788 Pappenheim, die Baugenehmigung für die Errichtung von vier Reihenhäusern und eines Carports mit vier Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 895/41, Gemarkung Weißenburg, Alte Weimersheimer Straße, 91781 Weißenburg i. Bay., erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C – Neubau, Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer C 218, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr.: 0 91 41 / 9 07 - 1 62 oder 0 91 41 / 9 07 - 168).

Die Zustellung des Bescheides vom 03.05.2019 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen den Bescheid vom 03.05.2019 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Weißenburg i. Bay., den 03.05.2019

i. A.
Stefke
Rechtsdirektor